

§ 21 Oö. WFG 1993 § 21

Oö. WFG 1993 - Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.09.2021

Förderungsdarlehen können Förderungswerbern für Vorhaben gemäß § 18 bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Das Nähere dazu und zu § 20 regelt die Landesregierung durch Richtlinien.

(Anm: LGBI. Nr. 102/1997)

In Kraft seit 13.09.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at